

Finanzsatzung des Kirchenkreises Buxtehude

**Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 26.11.2008,
geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages
vom 30.11.2010, vom 08.11.2012, vom 08.11.2016
und vom 07.11.2018.**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Buxtehude berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2 % je Haushaltsjahr reduziert. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklage zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert ist. Für die Personalkostenrücklage gelten ebenfalls 20 %, für die Baurücklage und Kindergartenrücklage jeweils 100 %.

(3) Für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises können im Haushaltsbeschluss Zweckbindungen festgelegt werden. Der Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade erhält ein festgelegtes Budget. Für drittfinanzierte Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanzplanung gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 2.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

3

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden führen 90 % der nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Einnahmen gem. § 17 Abs. 1 FAG an den Kirchenkreis ab. Abzugsfähige Ausgaben, die mehr als 2.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die Einnahmen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3a

Einnahmen aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf können grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und der hierzu erlassenden Durchführungsbestimmungen frei gegeben werden. Über die Freigabe entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Die vom Kirchenkreis in den letzten fünfzehn Jahren vor dem Verkauf gewährten Bauergänzungszuweisungen für die Gebäude sind nach folgender Maßgabe zu erstatten:

- Bauergänzungszuweisungen unter 5.000,- € je Baumaßnahme bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt
- Die gewährten Bauergänzungszuweisungen werden jährlich mit 6,67 % jeweils berechnet vom Ursprungsbetrag abgezinst.

(3) Die Erlöse aus dem Verkauf eines Pfarrhauses sind für den Ankauf eines neuen Pfarrhauses bzw. für die Anmietung einer Pfarrdienstwohnung zu verwenden. Sollte aufgrund der Umsetzung der Stellenplanung (Aufhebung Pfarrstelle) diese Zweckbindung nicht mehr erforderlich sein, können diese Mittel freigegeben werden.

(4) Für die Verwendung der freigegebenen Erlöse gelten weiterhin die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und die hierzu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

§ 3b

Einnahmen aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken

Die Erlöse aus dem Verkauf können grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und der hierzu erlassenden Durchführungsbestimmungen frei gegeben werden. Über die Freigabe entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Es gilt die im Kirchenkreis beschlossene Ordnung für den Rücklagen und Darlehensfonds (Anlage 1)

Abschnitt 2:

Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Unterhält er das Kirchenamt gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen, so trägt er den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben.

(2) Die Verwaltungskostenumlagen (VKU) sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 Finanzausgleichsverordnung FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich des Diakonieverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Vermietungen,

6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
7. Bücherstube und ähnliche Einrichtungen,
8. Verwaltung der unselbstständigen Stiftungen.

(3) Die Verwaltungskostenumlage eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(4) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(5) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 2 pauschal bzw. aufgrund gesonderter Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5,4 %, Kindertagesstätten im Stadtbereich Buxtehude 6 %,
2. jeden Arbeitsbereich des Diakonieverbandes 4% bzw. lt. gesonderter Berechnung,
3. je Friedhof 4 %,
4. je anderer Einrichtung 4% oder lt. gesonderter Berechnung.
5. Für die Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag sowie für die Verwaltungsleistungen für die Bücherstube sind die tatsächlichen Ausgaben als Verwaltungskostenumlage zu erheben.
6. Für die Verwaltung der unselbstständigen Stiftungen wird eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 4 % der jährlichen Vermögenserträge erhoben.

§ 6

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

Die Einnahmen aus den Pauschalen für Schönheitsreparaturen der Dienstwohnungen werden in einem Fonds auf Kirchenkreisebene vereinnahmt und an die Kirchengemeinden weitergeleitet.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

(1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01.01.2017-31.12.2017 richten sich nach der Finanzplanung, die die Einsparvorgaben bis 31.12.2022 definiert (Anlage 2).

(2) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen der Finanzplanung zu treffen.

(3) Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird zentral auf Kirchenkreisebene getragen. Bei Gebührenhaushalten wie Kindergärten und Friedhöfen oder Fremdfinanzierung bzw. dem Diakonieverband werden die Gelder dort berücksichtigt.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalausgaben der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf berücksichtigt werden.

(5) Aus den durch Vakanzen von Pfarr- und Diakonenstellen eingesparten Mitteln können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes den Kirchengemeinden Zuweisungen zur Finanzierung zusätzlicher Personalkosten gewährt werden. Anerkannt werden Personalkosten, die aufgrund der Vakanz notwendig geworden sind. ~~Hierzu gehören insbesondere Kosten für zusätzliche Stunden für Pfarrsekretärinnen und für Mitarbeitende in der Kinder- und~~

~~Jugendarbeit~~. Die Zuweisung beträgt maximal 20 % der durch die Vakanz eingesparten Mittel.

(6) Der Kirchenkreistag ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist.

(7) Der Kirchenkreisvorstand ist ermächtigt, Änderungen des Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Die finanziellen Auswirkungen je Haushaltsjahr dürfen einen Betrag in Höhe von 65.000 € nicht überschreiten. Vor der Beschlussfassung im Kirchenkreisvorstand ist der Stellenplanungsausschuss zu beteiligen. Der Kirchenkreisvorstand berichtet dem Kirchenkreistag über gefasste Beschlüsse zur Änderung des Stellenrahmenplanes. Sobald durch diese Beschlüsse der Höchstbetrag von 65.000 € erreicht wird oder nahezu erreicht worden ist, entscheidet der Kirchenkreistag über eine weitere Delegation der Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes zur Änderung des Stellenrahmenplanes und über deren finanziellen Auswirkung.

(8) Die Zuweisungen für Personalausgaben für den technischen Dienst und die Grundzuweisung für Sachausgaben sind nicht zweckgebunden. Bei der Verwendung der Mittel ist die Kirchengemeinde verpflichtet, die Vorgaben der im Kirchenkreis beschlossenen Konzepte für die kirchliche Arbeit zu beachten. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Arbeitsbereiche des technischen Dienstes (Kirchenmusik, Küstertätigkeit, Pfarrsekretärin, Raumpflege, Pflege der Außenanlagen) angemessen berücksichtigt werden. Jede Kirchengemeinde erhält für diese Arbeitsbereiche eine Grundausstattung (Anlage 3). Die nach der Verteilung nach den Kriterien der Grundausstattung noch vorhandenen Mittel werden nach der Gemeindegliederzahl an die Kirchengemeinden verteilt.

Abschnitt 2 **Zuweisungen**

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Es gelten die vom Kirchenkreistag am 26.11.2008 beschlossenen Grundsätze für die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen im Sachkosten- und Baubereich geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 30.11.2010, vom 08.11.2012 und vom 08.11.2016 (Anlage 4).

Abschnitt 3
Gebäudemanagement

§ 9

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und Einnahmen aus den nicht für unmittelbar kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand zu überprüfen und umgehend Maßnahmen zu ergreifen. Das Kirchenamt in Stade ist bei der Umsetzung des Gebäudemanagements behilflich.

(2) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisung für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 10

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Stade zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung in der geänderten Fassung vom 07.11.2018 tritt mit Wirkung zum 08.11.2018 in Kraft.

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds der Ev.-luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade

§ 1

Bildung und Aufgaben des Fonds

1. Für die Kirchenkreise Buxtehude und Stade wird ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
2. Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden. Einleger dürfen nur Rechtsträger der verfassten Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreis) sowie selbständige kirchliche Stiftungen sein.
3. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Der Kirchenkreisamtsausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere Übergangsvereinbarungen beim Eintritt in den Fonds treffen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2

Grundsätze für die Anlage

1. Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
2. Der Teil im Vermögen des Fonds, der seiner Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen ist (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkaufserlösen) ist in Immobilienfonds oder gemischten Fonds anzulegen.

Finanzsatzung des Kirchenkreises Buxtehude – Anlage 1

3. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
4. Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3

Verwaltung und Geschäftsführung

1. Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenamtsausschuss für das Kirchenamt in Stade verwaltet.
2. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt in Stade.
3. Für die Finanzierung der Aufgaben der Verwaltungsstelle kann das Kirchenamt Verwaltungskostenumlage (VKU) erheben.

§ 4

Verzinsung von Einlagen

1. Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus dem jeweiligen Jahresertrag des Fonds ergibt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
Es steht den Kirchenkreisen Buxtehude und Stade frei, grundsätzlich Regelungen zur sogenannten Zinsabschöpfung in die Finanzsatzung einzubinden. Es gibt jedoch keine Zinsabschöpfung bei selbständigen/unselbständigen Stiftungen und bei im Rücklagen- und Darlehensfonds vorübergehend angelegten Verkaufserlösen der Dotation Pfarre werden der strengen Zweckbestimmung der Pfarrvermögen sowie Friedhofsrücklagen, die sich aus Gebührenüberschüssen zusammensetzen.

§ 5

Ausscheiden aus dem Fonds

Finanzsatzung des Kirchenkreises Buxtehude – Anlage 1

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

§ 6

Darlehen

1. Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Hiervon ausgenommen sind selbständige kirchliche Stiftungen. Über diesen Antrag entscheidet der Kirchenkreisamtsausschuss. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 % des Betrages nicht übersteigen, der sich nach Abzug der Einlagen nach § 2 Abs. 2 des jeweiligen Gesamtbestandes des Fonds ergibt. Mittel des Fonds nach § 2 Abs. 2 (laufender Kassenbetrieb) dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden.
2. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden zurzeit nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
3. Die Darlehen sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Fonds durchschnittlich erzielt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
4. Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 7

Rechnungsführung

1. Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagenarten nachzuweisen sind.
2. Die Zinseinnahmen und –ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist.

Finanzsatzung des Kirchenkreises Buxtehude – Anlage 1

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung ist vom Kirchenkreistag Buxtehude am und vom Kirchenkreistag Stade am ... beschlossen worden. Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Kirchenkreisvorstand Buxtehude

L.S.

Der Kirchenkreisvorstand Stade

L.S.

Finanzplanung für den Kirchenkreis Buxtehude 2017 - 2022						
I. Einnahmen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuweisungsplanwert	3.504.927 €	3.504.927 €	3.504.927 €	3.504.927 €	3.452.339	3.399.752
Zuweisung für Sakralgebäude	110.274 €	110.274 €	110.274 €	110.274 €	110.274 €	110.274 €
Einnahmen aus Pachten und Zinsen	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €	110.000 €
Gesamt:	3.725.201 €	3.725.201 €	3.725.201 €	3.725.201 €	3.672.613 €	3.620.026 €
II. Ausgaben						
Personal						
Zuweisung Diakonieverband für Personal- und Sachkosten	146.050 €	146.050 €	146.050 €	146.050 €	146.050 €	146.050 €
Kirchenkreis						
- Superintendent	106.800 €	106.800 €	106.800 €	106.800 €	106.800 €	106.800 €
- Ephoralsekretärin	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €
(zusätzlich 80 Stunden jährlich)	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €
- 3 Regionaldiakone	189.000 €	189.000 €	189.000 €	189.000 €	189.000 €	189.000 €
Sonderlösung Geest	63.000 €	63.000 €	63.000 €	63.000 €	63.000 €	63.000 €
- MAV (42 % Stellenplan)	13.870 €	13.870 €	13.870 €	13.870 €	13.870 €	13.870 €
- Kirchenbuchamt	14.900 €	14.900 €	14.900 €	14.900 €	14.900 €	14.900 €
- Kirchenamt incl. Nebenk.	292.000 €	292.000 €	292.000 €	292.000 €	292.000 €	292.000 €
- Kantor (abzügl. 14.000 € techn. Dienste KG)	75.500 €	75.500 €	75.500 €	75.500 €	75.500 €	75.500 €
- Pädagog. Leitung Kita-Verb. u. Fachberatung	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
16 Gemeindepfarrstellen	1.484.800 €	1.484.800 €	1.484.800 €	1.484.800 €	1.484.800 €	1.484.800 €
0,5 Gemeindepfarrstelle St. Paulus (Wiederbesetzungssperre 0,5714 Diakonin)	38.200 €	38.200 €	38.200 €	38.200 €	38.200 €	38.200 €
0,5 Pfarrstelle für Vertretungsdienste	46.400 €	46.400 €	46.400 €	46.400 €	46.400 €	46.400 €
0,5 Pfarrstelle für Altenheimseelsorge (Finanzierungsanteil KK 2015 - 2019)	19.200 €	19.200 €	19.200 €	3.200 €		
Sprengelpaket	13.900 €	13.900 €	13.900 €	13.900 €	13.900 €	13.900 €
Fortbildung	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Technische Dienste Kirchengemeinden	546.000 €	546.000 €	546.000 €	546.000 €	546.000 €	546.000 €
Saniergeld (Ausfinanz. Zusatzversorgung)	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €	32.000 €
Personal Gesamt:	3.135.220 €	3.135.220 €	3.135.220 €	3.119.220 €	3.116.020 €	3.116.020 €
Bau- und Sachkosten Gesamt:	612.274 €	612.274 €	612.274 €	612.274 €	612.274 €	612.274 €
Gesamt:	3.747.494 €	3.747.494 €	3.747.494 €	3.731.494 €	3.728.294 €	3.728.294 €
Überschuss/Fehlbetrag (-):	-22.293 €	-22.293 €	-22.293 €	-6.293 €	-55.681 €	-108.268 €
Überschuss Gesamt:	-237.121 €					

Grundausschüttung im technischen Bereich ab 01.01.2017

Kirchenmusik

1. Kirchengemeinde mit wöchentlichen Gottesdienst

Pauschale je Kirchengemeinde 7.500 € (gesamt 82.500 € = 75 %); Rest (27.500 € = 25 %) nach Gemeindegliedern

2. Kirchengemeinden mit 14-tägigen Gottesdiensten

Pauschale je Kirchengemeinde 3.750 € (gesamt 82.500 € = 75 %); Rest (27.500 € = 25 %) nach Gemeindegliedern

Pfarrsekretärin

Grundausschüttung 3 Wochenstunden je Kirchengemeinde (33 Stunden = 23,57 %); Rest nach Gemeindegliedern (107 Stunden = 76,43 %)

Küsterdienst

1. Kirchengemeinde mit wöchentlichen Gottesdienst

70 GD x 2,5 Std. = 175 Std. / 12 = 14,58 Std. / 4,348 = **3,35 Std. wöchentlich**

2. Kirchengemeinden mit 14-tägigen Gottesdiensten

anteilig wie unter 1.

Raumpflege und Außenbereich

1. Kirche

vorhandene Fläche wird berücksichtigt, 1 x wöchentliche Reinigung, 170 qm/Stunde

2. Gemeindehaus

Fläche nach Gemeinhausrichtlinien wird berücksichtigt, 3 x wöchentliche Reinigung, 150 qm/Stunde

3. Außenflächen

10 % der Summe Reinigung Kirche und Gemeindehaus

Richtlinien des Kirchenkreises Buxtehude für die Gewährung von Zuweisungen an die Kirchengemeinden

1. Zuweisungen für Baukosten

1.1. Grundzuweisung

Für die laufende Bauunterhaltung (kleinere Reparaturen, Wartungen etc.) erhalten die Kirchengemeinden für Gebäude, die in der bis zum 31.12.2002 gültigen Bauzuweisung der Landeskirche enthalten sind, eine Grundzuweisung. Diese bemisst sich nach Art des Gebäudes und der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes. Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt errechnet (Auszug aus der Anlage zur Zuweisungs-VO):

Je Kubikmeter umbauten Raumes werden zugrunde gelegt für:

a) Kirchen und Kapellen	
bis 1.000 cbm	0,61 €
1001 bis 2.000 cbm	0,51 €
2.001 bis 3.500 cbm	0,38 €
3.501 bis 5.000 cbm	0,33 €
5.001 bis 7.000 cbm	0,29 €
7.001 bis 10.000 cbm	0,26 €
10.001 bis 15.000 cbm	0,22 €
b) Friedhofskapellen	0,28 €
c) Glockentürme, einzeln stehend	0,28 €
d) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen	0,79 €
f) Gemeindehäuser	
bis 1.000 cbm	0,84 €
über 1.000 cbm	0,74 €
j) Nebengebäude	
bis 500 cbm	0,17 €
über 500 cbm	0,11 €

Die Kubatur wird mit dem entsprechenden €-Wert multipliziert. Die Grundzuweisung beträgt 110 vom Hundert des so berechneten Betrages.

Beispiel:

Gemeindehaus, 4.000 cbm umbauter Raum

Grundzuweisung = 4.000 x 0,74 € = 2.960 €, 2.960 € x 1,1 = **3.256 €**

Die Grundzuweisungsbeträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinden ausgewiesen.

1.2. Ergänzungszuweisung

1.2.1 Allgemeines und Antragsverfahren

Neben den Grundzuweisungen werden den Kirchengemeinden für größere Schönheitsreparaturen, Verbesserungen an den Gebäuden und insbesondere für bausubstanzerhaltende Maßnahmen **Bauergänzungszuweisungen** vom Kirchenkreis gewährt.

Anträge auf Bauergänzungszuweisungen sind bis **spätestens zum 30.11. des Vorjahres schriftlich** an den **Kirchenkreisvorstand** zu stellen. Später eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es sich bei der Baumaßnahme um eine unvorhergesehene oder unabweisbare Maßnahme handelt. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Kostenangebot, zumindest eine Kostenschätzung beizufügen. Liegen die Kosten der Baumaßnahme über 5.000 €, sind vor der Auftragsvergabe mindestens zwei weitere geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergaberichtlinien der Landeskirche sind einzuhalten (s. Anlage). Über die Gewährung von Bauergänzungszuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand, der sich hierbei vom **Bau- und Finanzausschuss** und vom **landeskirchlichen Amt für Bau- und Kunstpflege** beraten lässt. Für Maßnahmen, deren Gesamtkosten 500 € nicht übersteigen, werden Bauergänzungszuweisungen nicht gewährt. Auch können die Zuweisungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kirchenkreises gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht somit nicht. Die bewilligten Mittel stehen bis zum Ablauf des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Kalenderjahres zur Verfügung. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine weitere Übertragung in das nächste Jahr vorgenommen werden.

Werden **Eigenleistungen** erbracht, kann die Bauergänzungszuweisung bis zu 100 % der entstandenen Kosten betragen. Voraussetzung ist, dass die in Eigenleistung vorgenommenen Arbeiten fachgerecht ausgeführt worden sind. Die Höhe der Bauergänzungszuweisung ist begrenzt auf maximal 90 % des Zuschusses, den der Kirchenkreis bei Vergabe an ein Unternehmen gewährt hätte. Grundlage zur Ermittlung der Höhe der Bauergänzungszuweisung ist eine qualifizierte Kostenschätzung. Die fachgerechte Vornahme der Arbeiten kann vom Bau- und Finanzausschuss überprüft werden.

1.2.2. Bausubstanzerhaltende Maßnahmen

Die Kirchengemeinde hat zunächst einen Eigenanteil in Höhe von 500 € je Baumaßnahme zu finanzieren. Der Kirchenkreis gewährt eine Bauergänzungszuweisung in Höhe von 90 % der noch verbleibenden Restsumme.

Bei Bauvorhaben bis zu 1.000 € entscheidet der Bau- und Finanzausschusses über die Gewährung einer Bauergänzungszuweisung.

1.2.3. Schönheitsreparaturen und Verbesserungsmaßnahmen

a) Kirchen und Gemeindehäuser

Die Kirchengemeinde hat zunächst einen Eigenanteil in Höhe von 500 € je Baumaßnahme zu finanzieren. Der Kirchenkreis gewährt eine Bauergänzungszuweisung in Höhe von 40 % der noch verbleibenden Restsumme.

Bei Bauvorhaben bis zu 1.000 € entscheidet der Bau- und Finanzausschusses über die Gewährung einer Bauergänzungszuweisung.

b) Pfarrhäuser

Die von den Pastoren/Pastorinnen gezahlten Schönheitsreparaturzuschläge werden beim Kirchenkreis in einem Fonds vereinnahmt. Aus diesem Fonds erhalten die Kirchengemeinden entsprechend der geleisteten Zahlungen zweckgebundene Zuweisungen für die Finanzierung von Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen.

1.2.4. Außerordentliche Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellengebäuden (Kirchenkreisanteil)

Der Kirchenkreis beteiligt sich an den Kosten für außerordentliche Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellengebäuden mit dem von der Landeskirche festgesetzten Betrag (z.Zt. 50.000 €).

1.2.5. Restaurierungsmaßnahmen von Kirchen und Kapellengebäuden

Die Kirchengemeinden können für Restaurierungsmaßnahmen im Innenbereich von Kirchen (keine Bausubstanzerhaltung) eine Bauergänzungszuweisung in Höhe von bis zu 50 % der Kosten erhalten. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt nachrangig am Ende des Haushaltsjahres, wenn Haushaltsmittel vorhanden sind und jede mögliche Drittfinanzierung ausgeschöpft ist.

Da derartige Maßnahmen lange vorhersehbar sind, gilt folgendes Antragsverfahren. Die Kirchengemeinde beantragt (incl. Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und evtl. Zeitplan der Arbeiten) bis zum 30.11. des jeweils laufenden Jahres einen Zuschuss. Der Kirchenkreis gibt der Kirchengemeinde bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres einen Bescheid über die Höhe der Ergänzungszuweisung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung besteht nicht. Sind mehrere Anträge oder nicht ausreichend Haushaltsmittel vorhanden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Bau- und Finanzausschusses über die Anträge.

2. Zuweisungen für Sachkosten

2.1 Grundzuweisung

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wird für jede Kirchengemeinde die **Grundzuweisung** zur Deckung der Sachausgaben ermittelt. Diese Zuweisung berechnet sich nach folgenden Richtlinien:

1. Für die Betriebskosten der Kirchengebäude erhalten die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 1,31 € je Kubikmeter des umbauten Raumes. Bei einer Kubatur von mehr als 10.000 cbm wird die darüber hinaus vorhandene Kubatur bei der Berechnung zu einem Drittel berücksichtigt.
2. Der nach der Berechnung der Zuweisung für die Kirchengebäude noch vorhandene Betrag wird durch die Anzahl der Gemeindeglieder geteilt. Die Kirchengemeinden erhalten dann zur Finanzierung der Betriebskosten der Gemeindehäuser und der sonstigen Sachkosten eine Zuweisung, die sich bemisst nach der Gemeindegliederzahl.

2.2 Ergänzungszuweisung

2.2.1 Konfirmandenarbeit und Mitarbeiterschulung

Für Konfirmandenarbeit und Mitarbeiterschulungen gewährt der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen. Es werden Konfirmandenfreizeiten mit 3 € je Teilnehmer(in)/Teamer(in) pro Tag und Mitarbeiterschulungen mit 5 € je Teilnehmer(in)/Teamer(in) pro Tag bezuschusst (Anreise- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag).

2.2.2 Sommerfreizeiten des Kirchenkreises

Für Kinder- und Jugendfreizeiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, gewährt der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen. Die Freizeiten werden mit 3 € je Teilnehmer(in) /Teamer(in) pro Tag bezuschusst. Anreise- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag. Ergänzungszuweisungen werden nur gezahlt, wenn ein Pastor/eine Pastorin oder ein Teamer/eine Teamerin mit einer abgeschlossenen Jugendleiter(innen)ausbildung oder einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung pro 10 Teilnehmer(innen) die Freizeit begleitet (Mindestanzahl Teamer/Teamerin). Pro angefangene 6 Teilnehmer(innen) wird ein Teamer/eine Teamerin bezuschusst (maximale Bezuschussung Teamer/Teamerin).

2.2.3 Ausfallgarantien für kirchliche Konzerte und kirchliche Kulturveranstaltungen

Der Kirchenkreis gewährt auf Antrag Ausfallgarantien für kirchliche Konzerte und kirchliche Kulturveranstaltungen. Die gewährte Ausfallgarantie beträgt

maximal 20 % der Gesamtkosten der Veranstaltung, höchstens jedoch 1.600 €. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass sich die Kirchengemeinde an dem entstandenen Fehlbetrag in gleicher Höhe beteiligt. Auch hat jede Kirchengemeinde jährlich nur einmal Anspruch auf Gewährung einer Ausfallgarantie. Die Ausfallgarantie ist spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mit Finanzierungsplan zu beantragen.

2.2.4 Ankauf und Reparatur von Musikinstrumenten, Gesangsanlagen, technische Ausrüstung etc.

Der Kirchenkreis Buxtehude gewährt auf Antrag Ergänzungszuweisungen an kirchenmusikalische Gruppen in den Kirchengemeinden für den Ankauf von Musikinstrumenten, Gesangsanlagen, technische Ausrüstung etc. Notenmaterial wird nicht bezuschusst. Die Zuweisung des Kirchenkreises beträgt maximal 1/3 der Gesamtkosten und soll 1.600 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinde in zumindest gleicher Höhe. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, alle weiteren Zuschussmöglichkeiten (Landeskirchenamt, Sprengelkollekte, Landkreis, Gemeinde) zu nutzen. Die Zuweisung ist spätestens einen Monat vor Maßnahmebeginn schriftlich mit Finanzierungsplan zu beantragen.

2.2.5 Besondere Veranstaltungen

Für besondere Veranstaltungen kann der Kirchenkreisvorstand Ergänzungszuweisungen gewähren.

2.2.6 Sonstiges

Grundsätzlich abgelehnt werden Anträge auf Bezuschussung von Gegenständen und Materialien für die Jugendarbeit wie z.B. Tischfußballgerät, Billardtisch, Zelte etc. mit dem Hinweis auf die im Kirchenkreis nur in geringem Maße zur Verfügung stehenden Sachausgabemittel. Auch werden für Zwecke der Jugendarbeit Zuschüsse vom Landkreis und evtl. der politischen Gemeinde gewährt. Nach Inanspruchnahme dieser Mittel sollte es den Kirchengemeinden möglich sein, die Restfinanzierung zu sichern.

Für den Ankauf von Mobiliar und anderen Gerätschaften für Gemeindehäuser (Ersatzbeschaffung) werden keine Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises gewährt. Dieses gilt auch für die Erstanschaffung und die Ersatzbeschaffung von Büromobiliar und -geräten (PC, Kopierer, Fax-Geräte usw.).

Der Kirchenkreisvorstand kann nach Anhörung des Bau- und Finanzausschusses für besondere Projekte Ergänzungszuweisungen gewähren.

3. Die Zuweisungsrichtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Aufgestellt: 02.11.2015/17.10.2016

Bau- und Finanzausschuss
gez. Fohrmann

Kirchenamt in Stade
gez. Hecht

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Buxtehude hier: Planung der Stellen und der Personalausgaben

II. Pfarrstellen:

106.800 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Superintendentur-Pfarrstelle)
92.800 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Pfarrstelle)

Nr.	Stitz der Pfarrstelle (Kirchengem.) * 1	Umfang Planstelle 31.12.2016 in v. H. * 2	Planungs-/ verrechnungsbetrag	Veränderung im Stellenumfang		Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen * 4 und andere Finanzierungsarten * 5				Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen * 4 + 5	
				geplante Änderung Umfang in v. H.	Zeitpunkt geplante Änderung * 3 TT.MM.JJ	akt. Finanzie- rungsanteil in v. H.	geplante Änderung Finanzierung in v. H.	Zeitpunkt der Änderung TT.MM.JJ	Finanz. Auswirkungen * 6		
1	Superintendent/-in	100,00	106.800								
2	Ahlstedt	100,00	92.800								
3	Apensen I	100,00	92.800								
4	Apensen II	100,00	92.800								
5	Bergstedt	100,00	92.800								
5	St. Paulus I	100,00	92.800								
6	St. Paulus II	50,00	46.400								
7	St. Paulus III	100,00	92.800								
8	St. Petri II	100,00	92.800								
9	St. Petri III	100,00	92.800								
10	Fredenbeck I	100,00	92.800								
11	Fredenbeck II	50,00	46.400								
12	Harsefeld I	100,00	92.800								
13	Harsefeld II	100,00	92.800								
14	Hornburg/Bliedersdorf I	100,00	92.800								
15	Hornburg/Bliedersdorf II	50,00	46.400								
16	Hornburg/Bliedersdorf III	50,00	46.400								
17	Mulsum I	50,00	46.400								
18	Mulsum II	100,00	92.800								
19	Neukloster	100,00	92.800								
20	Kirchenkreis	50,00	46.400								
weitere finanzrelevante, planungsbezogene Dienstleistungsleistungen											
20	Allenheimseelsorge	50,00	46.400	-50,00	28.02.2020		8,62				50 % Landeskirche 8,62 % Allenheime
		Summe	1.730.800	-50,00							
		Bestand am 31.12.		1.800,00							

* 1 Pfarramtlichen Verbindungen sind nach § 14 Abs. 3 FAVO auszuweisen (z.B. a., b., c., ... oder farblich hinterlegt).

Die Pfarrstellen müssen nicht alphabetisch genannt werden. Die Planung in Regionen kann z.B. durch Unterabschnitten (I., II., III,) oder durch besondere Farbgebung dargestellt werden. Planstelle nach genehmigten, ggf. fortgeschriebenen Stellenrahmenplan 2013- 2016

* 2 Der Zeitpunkt hat auch die Umsetzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen!

* 3 Leistungen anderer Stellen (§ 1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften

* 4 Hier ist insbes. darzulegen, a.) ob und in welcher Höhe eine Finanzierung der Personalausgaben der Pfarrer und Pfarrerinnen durch Rücklagenentnahme erfolgt und ob ggf. Stellenanteile durch die Klosterkammer finanziert werden, b.) für welchen Zeitraum eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG) gelten soll und c.) bis wann und in welchem Umfang 60er-Mittel im Anspruch genommen werden.

* 5 Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbeitrag im Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -

Finanzplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis

Buxtehude

III. Mitarbeiterstellen:

1.) Stellen für Diakone und Diakoninnen

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2016	Planungsbetrag *	Veränderung im Stellenumfang		Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen ⁴ und andere Finanzierungsarten ⁵				Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen ^{4, 5}	
				in v. H.	geplante Änderung Umfang	in v. H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³	akt. Finanzie- rungsanteil in v. H.	geplante Änderung Finanzierung in v. H.		Zeitpunkt der Änderung
	Betrag:										
1	Kirchenkreis (Region Buxtehude)	100,00	63.000								
2	Kirchenkreis (Reg. Apensen, Biedersdorf, Homeburg, Neukl.)	100,00	63.000	100,00	01.10.2018	0,00	30,91	18.500		je 23,7 % KG Home- burg und Biedersdorf, 21,69 % KG Neukloster	
3	Kirchenkreis (Reg. Fredenbeck und Midsum)	100,00	63.000								
4	Kirchengemeinde Ahlerstedt	100,00	18.900				30,00			70 % Förderverein	
5	Kirchengemeinde Bargstedt	100,00	18.900				30,00			70 % Förderverein	
6	Kirchengemeinde Harsefeld	100,00	0				0,00			100 % Förderverein	
7	Kirchengemeinde Harsefeld	100,00	25.200				40,00			60 % Förderverein	
	Summe	700,00	252.000,00	100,00							
	Bestand am 31.12.			800,00							

2.) Stellen für Kirchenmusiker und -musikerinnen (ohne "nebenberufl." Organisten, Chorleiter etc.)

Nr.	Anstellungsträger (Kirchengem./ Kirchenkreis)	Umfang Stelle 31.12.2016	Planungsbetrag *	Veränderung im Stellenumfang		Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen ⁴ und andere Finanzierungsarten ⁵				Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen ^{4, 5}
				in v. H.	geplante Änderung Umfang	in v. H.	Zeitpunkt geplante Änderung ³	akt. Finanzie- rungsanteil in v. H.	geplante Änderung Finanzierung in v. H.	
	A-Kirchenmusikerstellen									
1	Kirchenkreis	100,00	75.500							
	Summe	100,00	75.500,00	0,00						
	Bestand am 31.12.			100,00						15,84 % über St. Pebr- KG Buxtehude finanz.

¹ Der Planungsbetrag ist vom Kirchenkreis festzulegen! Vorschläge für die Berechnung des Planungsbetrages finden sich unter "Berechnung Planungsbeträge", es ist auch möglich, unterschiedliche Beträge in derselben Berufsgruppe (z.B. höhere Beträge für den Kreisjugendwart oder den Kirchenmusikdirektor) zu verwenden.

² Der Zeitpunkt hat auch die Umsatzbarkeit/Realisierung (insbes. bei noch besetzten Stellenanteilen) zu berücksichtigen

³ Hier sind die entspr. Einnahmen herkunfts- und ggf. betragsmäßig zu erfassen, soweit die Finanzierung nicht aus (Gesamt-)Zuweisungsmitteln erfolgt; die Finanzierung aus Gesamtzuweisungsmitteln wird als Regelfall unterstellt.

⁴ Hier ist nur der planungsbereichsbezogene Anteil (60,00 v.H.) anzusetzen (40,00 v.H. werden per ik. Einzelzuweisung an den Kirchenkreis finanziert).

⁵ Leistungen anderer Stellen (§1 Abs. 1 FAG) sind u.a. Leistungen von Fördervereinen, Stiftungen, Sponsoren, kommunalen Körperschaften, die Klosterkammer, ...

⁶ Höhe der finanziellen Auswirkungen als (Ganz-)Jahresbetrag im Jahr, in dem die Veränderung eintritt, - analog zu den Veränderungen im Stellenumfang -

